

den Betrieben bis zum 31. Dezember 1979 zu bisherigen Preisen bezogen wurden oder für die ihnen beim Bezug zu neuen Preisen ein Preisausgleich gewährt wurde.

*

(3) Diese Anordnung gilt auch für die Aufnahme und Umbewertung von Beständen an Handelsware in den Betrieben.

§ 2

Bestandsaufnahme und -Umbewertung

(1) Die Betriebe haben die per 1. Januar 1980 0.00 Uhr vorhandenen Bestände an Erzeugnissen aufzunehmen und auf die neuen Preise umzubewerten.

(2) In die Bestandsaufnahme und -Umbewertung sind einzubeziehen

- Bestände an Baumaterialien, anderen Grundmaterialien und Zulieferungen sowie ungebrauchtem Vorhaltematerial,
- in Bestände an unfertigen bzw. fertigen Erzeugnissen und Leistungen eingegangene Baumaterialien, andere Grundmaterialien und Zulieferungen. Die vor dem 31. Dezember 1979 übergebene, aber noch nicht in Rechnung gestellte Bauproduktion bleibt dabei unberücksichtigt.

(3) Die Bestandsaufnahme hat körperlich zu erfolgen. In den Betrieben sind alle Voraussetzungen zu schaffen, die eine vollständige Feststellung der aufzunehmenden Bestände an Erzeugnissen, auch der noch nicht ausgepackten, gewährleisten.

(4) Die Bestandsaufnahme und -Umbewertung ist von den Betrieben so vorzunehmen, daß ab 1. Januar 1980 die Anwendung der neuen Preise gewährleistet ist.

(5) Befinden sich Erzeugnisse, die der Bestandsaufnahme und -Umbewertung unterliegen, außerhalb des Betriebes des Eigentümers, so ist für die Aufnahme und Umbewertung der Eigentümer verantwortlich.

(6) Der Eigentümer der Erzeugnisse kann mit den Betrieben, bei denen die Erzeugnisse lagern, vereinbaren, daß durch diese die Erzeugnisse aufgenommen und ihm die Aufnahmelisten zum Zwecke der Umbewertung zugestellt werden.

§ 3

Bestandsanmeldung

(1) Die Betriebe haben über die Bestandsaufnahme und -Umbewertung eine Bestandsanmeldung nach dem Muster der Anlage 2 aufzustellen und den Gesamtbetrag der Umbewertungsdifferenz selbst zu errechnen. Die Bestandsanmeldung ist bis zum 15. Januar 1980 beim zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, einzureichen.

(2) Erzeugnisse, die nach dem 1. Januar 1980 noch zu bisherigen Preisen beim Betrieb eingehen (Unterwegsware), sind in die Bestandsanmeldung einzubeziehen. Soweit die Bestandsanmeldung bereits abgegeben ist, sind diese Erzeugnisse spätestens am 3. Werktag nach Eingang der Erzeugnisse beim Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, anzumelden.

§ 4

Umbewertungsdifferenz

(1) Die Höhe der Umbewertungsdifferenz ergibt sich aus der Differenz zwischen bisherigem und neuem Einkaufspreis für die umzubewertenden Erzeugnisse.

(2) Die Betriebe haben die sich aus der Umbewertung der Bestände ergebende Umbewertungsdifferenz als produktgebundene Abgabe bis zum 31. Januar 1980 an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen. Die Abführung erfolgt unter Angabe folgender Einnahmearten:

— EAA 772 — Umbewertung Bau.

Im übrigen gelten die für die Abführung der produktgebundenen Abgaben getroffenen Festlegungen.

(3) Der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises ist berechtigt, die Abführung der Umbewertungsdifferenz zinslos zu stunden und eine ratenweise Tilgung dieser Zahlungsverpflichtung mit den Betrieben zu vereinbaren. Das hat so zu erfolgen, daß die Zahlungsverpflichtung spätestens bis zum 31. Juli 1980 erfüllt ist.

§ 5

Bestandsdifferenzen

Ergibt die körperliche Aufnahme der Bestände, daß die Ist-Bestände von den buchmäßigen Beständen abweichen, sind diese Bestandsdifferenzen zu den Preisen vor der Umbewertung ergebniswirksam zu buchen. Die Rechtsvorschriften über die Klärung der Bestandsdifferenzen bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Auskunftserteilung

(1) Soweit sich Fragen hinsichtlich der Bezeichnung einzelner Erzeugnisse, ihrer Einordnung, der Höhe der Industriepreise usw. ergeben, haben die Lieferbetriebe die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Fragen, die von den Lieferbetrieben nicht geklärt werden können, sind an das gemäß Anordnung vom 28. Februar 1975 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 790 des Gesetzblattes) zuständige Preiskoordinierungsorgan zur Klärung weiterzuleiten.

(3) Bis zur Klärung der Fragen gemäß Abs. 1 sind die Bestände körperlich aufzunehmen. Die Umbewertung hat nach getroffener Entscheidung zu erfolgen.

§ 7

Kontrolle

Die Kontrolle über die Vollständigkeit der Bestandsaufnahme gemäß § 2 und die ordnungsgemäße Ermittlung und Abführung der Umbewertungsdifferenz erfolgt durch den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen.

II.

Umbewertung der Handelsware

§ 8

Umzubewertende Erzeugnisse

(1) Als Handelsware gelten Erzeugnisse, die Betriebe bezogen haben und die dazu bestimmt sind, unverändert (ohne Be- oder Verarbeitung) weiterverkauft zu werden.

(2) Die im § 1 bezeichneten Betriebe nehmen die Bestände an Handelsware auf und bewerten sie um, wenn die neuen Preise dieser Erzeugnisse ab 1. Januar 1980 für die Betriebe wirksam werden.

III.

Schlußbestimmung

§ 9

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 24. September 1979

Der Minister der Finanzen

I. V.: Dr. S c h m i e d e r
Staatssekretär